

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pt.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr. 45.

Sonnabend, den 6. Juni.

1908.

Die Nr. 27 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 30. Mai 1908, enthält:

Nr. 3474. Bekanntmachung, betr. die Fassung des Börsengesetzes. Vom 27. Mai 1908.

Die Nr. 28 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 30. Mai 1908, enthält:

Nr. 3475. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 29. Mai 1908.

Nr. 3476. Bekanntmachung, betreffend die Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Berlin für den Zeithandel in Getreide und Mehl. Vom 29. Mai 1908.

Der Durchlauchtigste Fürst haben aus Anlaß Höchstseines Geburtstages folgende Auszeichnungen an Angehörige des Infanterie-Regiments Graf Bülow von Dennewitz (6. Westf. Nr. 55) gnädigst zu verleihen geruht:

das Ehrenkreuz 3. Klasse mit Eichenlaub:
dem Oberstleutnant beim Stabe v. Homeyer;

das Ehrenkreuz 4. Klasse:
dem Hauptmann Freiherrn v. Kittlitz,
dem Hauptmann v. Seebach;
die silberne Medaille zum Leopold-Orden:
dem Vizefeldwebel Rose;

die bronzene Medaille desselben Ordens:
dem Hoboisten, überzähligen Sergeanten Ruppe,
dem Hoboisten, überzähligen Sergeanten Hirte.
Detmold, den 5. Juni 1908.

Fürstliches Staatsministerium.
Frhr. von Gevekot.

Seine Durchlaucht der Fürst haben aus Anlaß Höchstseines Geburtstages nachbenannten Kriegervereinsmitgliedern das

Kriegervereinskreuz

gnädigst zu verleihen geruht:

dem Rittergutspächter Scharenberg auf Braunenbruch,

dem Schneidermeister Heinrich Pieper in Detmold,

dem Schuhmachermeister Röwe das.,

dem Rechnungsrat Oberbracht in Blomberg,

dem Maurermeister Teligmann sen. in Heidenoldendorf,

dem Tischlermeister Friedrich Schröder in Blomberg,

dem Landwirt Gustav Meyer in Holzhausen, A. Schötmar,

dem Jäger Heinrich Kleinegees in Hörste,

dem Rentner Wilhelm Süvern in Langenholzhausen,

dem Rentner Wilhelm Plafmann in Ordinghausen,

dem Lehrer Leopold Schierenberg in Salzuflen,

dem Ziegeleibesitzer August Duent in Schötmar,

dem Lehrer Gustav Tappe in Rachtenhausen,

dem Rentner Adolf Dierks in Verlebeck.

Detmold, den 5. Juni 1908.

Fürstliches Staatsministerium.

Frhr. von Gevekot.

Seine Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Knecht Kolon Heinrich Schafmeister Nr. 20 in Lütke aus Anlaß 25jähriger

treuer Dienstleistungen auf dem Kolonate Wege Nr. 18 daselbst eine

Anerkennungsurkunde

zu erteilen.

Detmold, den 14. Mai 1908.

Fürstliches Staatsministerium.

Frhr. von Geveke.

Im Juni d. J. wird der Kaiserliche Automobilklub in Berlin eine größere Automobilsahrt veranstalten (die sogenannte Prinz Heinrich-Fahrt), welche auf der Strecke Hannover-Köln am 15. Juni auf der Chaussee Sonneborn-Blomberg-Horn-Kohlstädt-Schlagen das hiesige Land berühren wird. Die Durchfahrt der daran teilnehmenden Wagen — etwa 150 — wird voraussichtlich morgens gegen 7 Uhr beginnen und mittags gegen 12 Uhr beendet sein. Wenn auch die Fahrt keine Schnelligkeits-, sondern eine Zuverlässigkeitsprüfungsfahrt sein soll und alle möglichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind, so könnte doch die große Zahl der beteiligten Wagen dazu führen, daß Unfälle vorkommen, wenn nicht ebenso wie die Automobilisten auch das Publikum die äußerste Vorsicht walten läßt. Wir nehmen daher Veranlassung, auf die Gefahren, welche bei solcher Fahrt ohne Zutun der Automobilfahrer entstehen können, nachdrücklichst hinzuweisen. Zunächst muß erwartet werden, daß die über das Ausweichen, Überholen und Halten der Fuhrwerke bestehenden Vorschriften auf das genaueste beachtet werden; es erscheint ferner dringend wünschenswert, daß alle Fuhrwerke in der fraglichen Zeit nach Möglichkeit nicht in der Mitte der Straße, sondern auf der rechten Seite fahren und Straßenecken und dergl. nur mit der größten Vorsicht passieren. Leicht scheuende Reit- oder Zugpferde werden während der Dauer der Automobilsahrt zweckmäßig überhaupt von der Straße fern gehalten, Hunde und sonstige Haustiere eingesperrt oder an die Kette gelegt. Das Kreuzen der Straße vor einem herankommenden Automobil ist unter allen Umständen zu unterlassen, durch Beobachtung eines vorübergefahrenen Automobils darf die Aufmerksamkeit auf die Warnungszeichen eines folgenden Wagens nicht leiden. Vor Ansammlung von Passanten an scharfen unübersichtlichen Kurven

der Fahrstraße muß gewarnt werden, ebenso vor dem Werfen mit Steinen, Erde oder auch Blumensträußen nach den Fahrern, die, unglücklich getroffen, die Beherrschung ihrer Maschine verlieren können. Im übrigen erscheint es im allgemeinen Interesse durchaus erforderlich, daß das Publikum den Anordnungen der überwachenden Polizeiorgane ungefäunt Folge leistet.

Detmold, den 2. Juni 1908.

Fürstlich Lippische Regierung.

Frhr. von Geveke.

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarkort Lemgo betrugen im Monat Mai d. J. im Durchschnitt

für Hafer für 50 Kilo . 9,— M

" Heu " " " . 3,50 "

" Stroh " " " . 2,75 "

demnach mit einem Aufschlag von 5% — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 —

für Hafer für 50 Kilo . 9,45 M

" Heu " " " . 3,68 "

" Stroh " " " . 2,89 "

Detmold, den 3. Juni 1908.

Fürstlich Lippische Regierung.

J. B.:

Pustuchen.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Schweizer Joseph Nowak aus Ostrowo, zuletzt in Schötmar, geboren am 15. April 1889, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Verbrechens gegen §§ 242, 243 Ziff. 2 St.-G.-B. verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J. 447/08 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 5. Juni 1908.

Der Erste Staatsanwalt.

Credé.

Beschreibung:

Alter: 19 Jahre. Größe: etwa 1 m 65 cm. Haare: dunkelblond. Bart: ohne.

Kleidung: dunkelgestreifte Hose, grüner Schweizerrock mit Schnüren und grüner Hut mit schwarzer Feder.

Bekanntmachung.

Die Vormusterung der Pferde durch den militärischen Pferde-Vormusterungs-Kommissar findet im laufenden Jahre im Verwaltungsamtsbezirke Brake und in den Städten Lemgo und Barntrup in folgender Ordnung statt:

Unterbezirk.	Musterungs-		Musterungsplatz.
	Tag	Stunde	
Osterröden	24. Juni	920 Uhr	Auf dem Vorwerk.
Barntrup (Dom.)	" "	10 "	Auf der Domäne.
Barntrup (Stadt)	" "	1040 "	Vor der Wirtschaft Schiebenhöfer.
Barntrup (Schloß)	" "	1115 "	Schloßhof.
Bierborn	" "	1140 "	Auf dem Hofe.
Mönchshof	25. Juni	8 Uhr	Auf dem Rittergute.
Sommerfell	" "	845 "	Vor Wirtschaft Gellhaus.
Bega	" "	930 "	Vor Wirtschaft Haase.
Struchtrup	" "	1045 "	Auf dem Struchtemeier'schen Hofe.
Sonneborn	26. Juni	8 Uhr	Vor Wirtschaft Lentje.
Dorotheenthal	" "	915 "	} Auf der Domäne in Dorotheenthal.
Dudenhausen	" "	925 "	
Alverdisen	" "	1015 "	Vor dem Tore.
Ullhausen	" "	1120 "	Auf dem Rittergute.
Alsmiffen mit Vinderhofe u. Schloß Sternberg	27. Juni	8 Uhr	Vor Wirtschaft Wehrmann in Alsmiffen.
Böfingfeld	" "	930 "	Auf dem Bruche.
Schönhausen	" "	11 "	Vor der Wirtschaft Heinebüchenbruch.
Ballentrup	29. Juni	8 Uhr	Auf der Domäne.
Nalhof	" "	830 "	Vor Wirtschaft Brand in Fütig.
Bremke	" "	10 "	Vor Wirtschaft Riefe.
Rott	" "	1045 "	Bei der Mühle in Bremke.
Rüfenbruch mit Sandhöfen, Jägerhof und Rohbraken	" "	12 "	Vor Wirtschaft Begemann in Rüfenbruch.
Silgen	" "	1230 "	Vor Wirtschaft Böke.
Almena	30. Juni	8 Uhr	Auf dem Wege zwischen Schule und Vorsteher.
Laßbruch	" "	9 "	Vor Wirtschaft Brand.
Göstrup	" "	10 "	Vor Wirtschaft Weiß.
Lüdenhausen	" "	11 "	Auf dem Campmeier'schen Hofe.
Asendorf	" "	12 "	Vor Wirtschaft Böke.
Schwelentrup	1. Juli	8 Uhr	Vor Wirtschaft Kuhlmann.
Göttentrup	" "	845 "	Auf dem Gute.
Hillentrup	" "	930 "	Am Bahnhof Dörentrup.
Farmbeck	" "	1030 "	An der Chaussee zwischen beiden Gehöften.
Olentrup	" "	1115 "	Auf der Domäne.
Humfeld	" "	12 "	Vor Wirtschaft Nagel.

Unterbezirk.	Ausstellungs-		Ausstellungsplatz.
	Tag	Stunde	
Wendlinghausen (Rittergut)	2. Juli	730 Uhr	Auf dem Rittergute.
Wendlinghausen (Gemeinde)	" "	750 "	Vor Wirtschaft Tegeler.
Hasebeck	" "	9 "	} Vor dem Eiserntuge.
Kluckhof	" "	910 "	
Lütke	" "	920 "	
Wiembeck	" "	1045 "	} Vor dem Storkstruge.
Loßbruch	" "	1055 "	
Brake	" "	1245 "	Vor Wirtschaft Belle-Alliance.
Schloß und Domäne Brake	" "	1 "	Auf der Domäne.
Lemgo mit Laubke und	3. Juli	8 Uhr	Auf dem Bruche vor dem neuen Tore.
Laubkerhof		10 "	Auf dem Gutshofe.
Kiepertumhof	" "	" "	
Hafenbrede mit Hamelner	" "	1030 "	Vor Bellevue.
Chaussee	4. Juli	830 Uhr	Auf dem Hofe.
Wiemerturmhof		9 "	Vor dem alten Krüge.
Lieme	" "	10 "	Vor Wirtschaft Eifermann.
Leese	" "	11 "	Vor Wirtschaft Fasse.
Entrup	" "	" "	
Knoppeide	}	1115 "	Vor Wirtschaft Fasse in Entrup.
Neuenturm		" "	
Wiemberg	" "	1230 "	Vor Wirtschaft Düsenberg.
Lüerdisen	" "	115 "	Gutshof.
Niedermeien	6. Juli	730 Uhr	Auf dem Frevert'schen Gute.
Henstorf	" "	850 "	Vor Wirtschaft Waterloo.
Bavenhausen	" "	940 "	Auf dem Stod'schen Hofe.
Osterhagen	" "	1010 "	Vor Wirtschaft Sielmann.
Talle	" "	1045 "	Auf dem Rittergute.
Niederntalle	" "	1130 "	Auf dem Meier'schen Hofe Nr. 1.
Welstorf	" "	1210 "	Am Kommunalwege.
Brüntorf	" "	1250 "	Vor Wirtschaft Kaufmann.
Matorf	" "	115 "	Auf der Domäne.
Breda	7. Juli	9 Uhr	Vor Wirtschaft Struckmann.
Westorf	" "	930 "	Vor Wirtschaft Koblbrei.
Hohenhausen	" "	1030 "	Am Eingange.
Brosen	" "	1215 "	Vor Wirtschaft Korf.
Heidelbeck mit Gut	" "	130 "	Vor Wirtschaft Kuhlmeier.
Langenholzhausen	8. Juli	8 Uhr	Vor Wirtschaft Dammler.
Bentorf	" "	915 "	Vor Wirtschaft Stratemeier.
Kalldorf	" "	10 "	Auf der Domäne.
Hellinghausen	" "	1115 "	Vor Wirtschaft Brand.
Stemmen	" "	1150 "	} Vor Wirtschaft Dohme.
Barenholz	" "	12 "	
Barenholz (Dom.)	9. Juli	8 Uhr	Vor Wirtschaft Brenker.
Erder			

Alle Pferdebesitzer sind verpflichtet, ihre sämtlichen Pferde zu stellen mit Ausnahme:

- a) der unter 4 Jahre alten Pferde,
- b) der Hengste,
- c) der Stuten, die entweder hochtragend sind, d. h. deren Abfohlen innerhalb der nächsten 4 Wochen zu erwarten ist — oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben,
- d) der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen Deutschen Gestütbuch“ oder den dazu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
- e) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- f) der Pferde, welche wegen Krankheit nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
- g) der Pferde, welche bei einer früheren Musterung in der betr. Ortschaft als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind.

Die als vorübergehend kriegsunbrauchbar bezeichneten sind von der Vorführung nicht befreit.

- h) der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Gesuche um Befreiung anderer Pferde können ausnahmsweise von Fürstlicher Regierung, bei besonderer Dringlichkeit auch vom Verwaltungsamte genehmigt werden.

Bei hochtragenden Stuten (oben unter c) ist der Pferddevorführungsliste der Deckschein beizufügen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung der Pferde sind ausgenommen:

1. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauche, sowie Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufs an dem Tage der Musterung unbedingt notwendigen eigenen Pferde,
2. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktlich gehalten werden muß.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe die Zwangsherbeischaffung der nicht gestellten Pferde auf ihre Kosten zu erwarten. Die Vorführung hat 20 Minuten vor Beginn der Musterung zu geschehen.

Den Tierärzten und Civil-Schmieden ist die Teilnahme am Musterungsgeschäfte gestattet.

Die Fahrzeuge sind zu dem Musterungstermine nicht zu stellen, werden vielmehr bis zu dem Termine von den Vorstehern auf den Gehöften gezählt.

Brake, den 4. Juni 1908.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Kirchhof.

Der Kolon Gustav Werner Nr. 45 in Leopoldshöhe ist als Fleischbeschauer für den Beschaubezirk Leopoldshöhe angestellt und als Trichinenschauer für den Bauerschaftsbezirk Hovebissen zugelassen und verpflichtet worden.

Schötmär, den 29. Mai 1908.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Krieger.

eines Schöffen und Geschworenen berufen werden können, aber nicht zu den Gemeindeverbänden gehören, liegen von Dienstag, den 9. Juni d. J. an eine Woche lang auf hiesiger Amtsstube an den Werktagen und während der Geschäftsstunden zu jedermanns Einsicht aus.

Brake, den 1. Juni 1908.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Kirchhof.

Die Urlisten der im Verwaltungsamtsbezirke Brake wohnhaften Personen, welche zum Amte

Ortsstatut, die Strassenreinigung betreffend.

Auf Grund des § 20 der Städteordnung vom 17. April 1886 wird folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Übernahme überhaupt. Die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen und Plätze innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Detmold einschließlich der Abfuhr des Straßengefährts geht allmählich auf die Stadtgemeinde nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen über.

§ 2.

Zeitpunkt der Übernahme. Die Straßen und Plätze mit gepflasterter Fahrbahn werden vom 1. Juli 1908 ab in die städtische Reinigung übernommen.
Diesenigen Straßen, welche von diesem Ortsstatut etwa nicht betroffen werden sollen, werden durch Beschluß der städtischen Körperschaften bestimmt.
Neue Straßen, Plätze und Straßenteile gehen nach erfolgtem Beschlusse der städtischen Kollegien in die städtische Reinigung über.
Der Zeitpunkt der Übernahme wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 3.

Umfang der städtischen Reinigung. Die vom Magistrat zu übernehmende Straßenreinigung umfaßt:
1. das Reinigen der Fahr- und Gehbahnflächen einschl. der Abfuhr des dabei entstehenden Straßengefährts,
2. die Beseitigung des tauenden Schnees von der Fahrbahn,
3. die Beseitigung des Schnees von der Fahrbahn (neben dem Falle unter 2. — Tauwetter —), wenn er wegen seiner Menge verkehrshinderlich wird.

§ 4.

Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer. Die Grundstückseigentümer haben dagegen die Verpflichtung
1. zum Bestreuen der Gehbahnen bei Schnee und Eisglätte mit einem die Gehbahn abstumpfenden Stoffe,
2. zur Beseitigung von Eisebildungen durch Traufwasser auf Gehbahnen, die im übrigen schnee- und eisfrei sind,
3. zur Beseitigung des von Gebäuden auf Gehbahnen abgeworfenen oder abgestürzten Schnees oder Eises,
4. zur Reinigung der Gehbahnen bei eintretendem Tauwetter und bei Schneefall.

Die Ablagerung des Schnees und Eises von den Gehbahnen auf der Fahrbahn in geordneten Haufen unmittelbar an den Bordsteinen ist zulässig, jedoch müssen die Rinnsteine frei bleiben.

§ 5.

Verunreinigungen. Verunreinigungen, die durch polizeiliche Vorschriften untersagt sind, sowie die bei Bauausführungen, Umzügen, An- und Abfahren von Waren entstehenden besonderen Verunreinigungen haben die Urheber der Verunreinigung bzw. deren Dienstherren, Arbeitgeber und dergleichen nach Maßgabe dieser Vorschriften zu beseitigen. Falls dies nicht sofort nach der Verunreinigung geschieht, wird die Reinigung magistratsseitig auf Kosten des Urhebers bewirkt.

§ 6.

Reinigungsabgabe. Die Kosten der Reinigung werden in der Weise aufgebracht, daß die Eigentümer von Grundstücken vom Tage des Überganges der Reinigungsverpflichtung auf die Stadtgemeinde ab eine fortlaufende Gebühr von jährlich 12 Pfennig für jeden ihnen zuzurechnenden Geviertmeter Straßenfläche in den vom Magistrat festzusetzenden Zeitabschnitten an die Kämmererkasse zu entrichten haben, der Restbetrag aber aus allgemeinen Mitteln der Stadt bestritten wird.

§ 7.

Feststellung der Reinigungsabgabe. Die Reinigungsabgabe ist nach der Anliegerlänge beziehungsweise Mittelstraßenlänge mal halbe Straßenbreite zu berechnen, bei Eckgrundstücken ist die halbe Breite der anliegenden Querstraße zuzurechnen.

Soweit Grundstücke an einer Seite von einem öffentlichen Plage begrenzt werden, trifft die Reinigungsabgabe die Anlieger nur bis zur Hälfte des Plazes, jedoch nicht über 13 m.

Die Flächen werden durch das Stadtbauamt auf Grund örtlicher Aufmessungen ermittelt und in eine Straßenkarte eingetragen. Wird in zweifelhaften Fällen eine Nachmessung von dem Beitragspflichtigen verlangt, so trägt derselbe die Kosten, falls er im Unrecht war.

§ 8.

Rechtliche Natur der Reinigungsabgabe. Die Reinigungsabgaben (§ 6) haben den Charakter und die Vorrechte öffentlicher Abgaben und gehen, falls vor ihrer Erfüllung der Eigentümer wechselt, auf den neuen Eigentümer über.

Nur bei dem Eigentumsübergange auf Grund einer Zwangsversteigerung hat es bei der gesetzlichen Vorschrift zu bewenden.

§ 9.

Ausschreibung der Reinigungsabgabe und Rechtsmittel. Die Ausschreibung der auf jedes beitragspflichtige Grundstück entfallenden Reinigungsabgabe und deren Bekanntgabe an die Zahlungspflichtigen erfolgt seitens des Magistrats durch Auslegung der Hebeliste während eines Zeitraums von zwei Wochen. Zeit und Ort der Auslegung wird in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Gegen die Feststellung der Abgabe ist eine vierwöchige Einspruchsfrist festgesetzt. Diese beginnt mit dem ersten Tage nach Ablauf der Auslegefrist. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Magistrat anzubringen.

Gegen die auf den Einspruch ergehende Verfügung des Magistrats ist die Beschwerde oder die Verwaltungsklage gemäß §§ 3, 1, Nr. IX Ziffer 8 des Gesetzes, betreffend die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vom 9. Febr. 1898 zulässig.

Doch befreit weder Einspruch noch Klage von der Pflicht zur vorläufigen Zahlung des ausgeschriebenen Betrages der Reinigungsabgabe.

§ 10.

Schneeablagerung. Solange und soweit Grundstücke, die bei Anlegung von neuen Straßen durch Landabtretung in Mitleidenschaft gezogen worden sind, an solchen Straßen weder eingefriedigt noch bebaut sind, haben die Eigentümer, Nutznießer oder Pächter derselben sich ohne irgend welchen Entschädigungsanspruch gefallen zu lassen, daß der Schnee von den anliegenden Geh- und Fahrbahnen, bei letzteren bis zur Straßenmitte gerechnet, auf die Grundstücke abgeworfen und daselbst gelagert wird.

§ 11.

Reinigung der Straßenbahnkörper. Die Reinigung der Straßenbahnkörper (Punkt 5 der Konzessionsbedingungen vom 3. Dezember 1897) wird von diesem Ortsstatut nicht berührt.

§ 12.

Soweit die Stadtgemeinde die Reinigung der Straßen nicht übernimmt, bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

§ 13.

Dieses Ortsstatut tritt am 1. Juli 1908 in Kraft.

Detmold, den 9./11. Mai 1908.

Der Magistrat.

(gez.) Wittje.

Genehmigt.

Detmold, den 12. Mai 1908.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

(gez.) Winkelfeffer.

Fürstlich Lippische Regierung.

(gez.) von Gevefot.

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Druckexemplare sind auf dem Stadtbauamt, Rathaus, Zimmer Nr. 14, zum Preise von 10 Pfennige für das Stück erhältlich.

Detmold, am 5. Juni 1908.

Der Magistrat.

Wittje.

Stechbrief.

Gegen den Stallschweizer Richard Hilbert, geboren am 26. September 1883 in Bückeburg i. Vogtlande, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Lotterievergehens verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J. 1043/07 sofort Mittheilung zu machen.

Detmold, den 3. Juni 1908.

Der Erste Staatsanwalt.

Crede.

Bekanntmachung,

betreffend das Aushebungsgeschäft im Aushebungsbezirk Schötmar für 1908.

Die Aushebung der Militärpflichtigen findet in diesem Jahre zu Schötmar im Hotel Rorf (Brüggemann)

am Donnerstag, den 25. Juni,

„ Freitag, den 26. Juni,

morgens 8⁴⁵ statt.

Die Militärpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen in dem Termine, zu welchen sie besonders geladen werden, und zwar eine Stunde vor dem oben festgesetzten Beginn einzufinden. Bei Behinderung am Erscheinen durch Krankheit ist ein ärztliches Attest beizubringen, welches durch die Polizeibehörde beglaubigt sein muß, sofern der ausstellende Arzt nicht im Staatsdienste steht.

Es wird erwartet, daß die Vorgeladenen zur Untersuchung nüchtern, am Körper und in der Kleidung reinlich erscheinen.

Die Eltern der Reklamierten sind verpflichtet, persönlich zu erscheinen, wenn ihre Gebrechlichkeit und Arbeitsunfähigkeit Grund der Reklamation ist. Sind außer dem Reklamierten unterstützungspflichtige Kinder vorhanden, so haben auch diese zu erscheinen, wenn sie wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit ihrer Unterstützungspflicht gegen die Eltern nicht nachkommen können.

Nach der Aushebung eingereichten Anträgen

auf Umbesignierung von einem Truppenteile zum andern wird grundsätzlich keine Folge gegeben.

Schötmar, den 27. Mai 1908.

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Schötmar.

Krieger.

Bekanntmachung,

betr. das Aushebungsgeschäft im Aushebungsbezirk Blomberg für 1908.

Die Aushebung findet in diesem Jahre statt:

1. in Schwalenberg im Rathause daselbst

am Freitag, den 19. Juni d. J.,

von morgens 10³⁰ ab,

2. in Blomberg im Rathause daselbst

am Sonnabend, den 20. d. J. Mts.,

von morgens 9 Uhr ab.

Es ist dabei folgendes zu beachten:

a. Die Militärpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile und Strafe zu den bezeichneten Terminen, und zwar eine Stunde vor dem Beginne derselben einzufinden.

Bei Behinderung am Erscheinen durch Krankheit ist ein ärztliches Attest beizubringen, welches durch die Polizeibehörde beglaubigt sein muß, wenn der ausstellende Arzt sich nicht im Staatsdienste befindet.

b. Die Eltern und etwaige mit in Betracht kommende Geschwister der Reklamierten sind in Person zu erscheinen verpflichtet, wenn deren Gebrechlichkeit und Arbeitsunfähigkeit Grund der Reklamation ist.

c. Anträgen auf Umbestimmung von einem Truppenteile zum anderen, welche nach der Aushebung eingereicht werden, kann grundsätzlich keine Folge gegeben werden.

Blomberg, den 30. Mai 1908.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Blomberg.

Steneberg.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band XXXI Blatt 1601 zur Zeit der

Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Ofenfabrikanten Albert Küster zu Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich die Parzelle 457/26 des Kartenblatts 16 zu 5 a 23 qm, mit dem Wohn- und Fabrikgebäude D. Nr. 418 an der Küster-Straße, am

Freitag, den 24. Juli 1908,
vormittags 11 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 5, versteigert werden.

Auf dem Grundstücke befinden sich die Einrichtungen zum Betriebe der Ofenfabrikation.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Mai 1908 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 27. Mai 1908.

Fürstliches Amtsgericht II.

In das hiesige Handelsregister Abt. A ist unter Nummer 104 die Firma: Heinrich Tiemann in Salzuflen eingetragen. Inhaber der Firma ist der Kaufmann Heinrich Tiemann daselbst. Geschäftszweig: Delikatessen- und Kolonialwarenhandlung.

Salzuflen, den 2. Juni 1908.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das Güterrechtsregister Band I Seite 97 ist eingetragen, daß die Eheleute Wiesenbauer August Jakowski und Henriette, verwitwet gewesene Kleemann, geb. Krömker, wohnhaft in Kruthöhe, Gemeinde Unterwülsten, durch Ver-

trag vom 29. Mai 1908 für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Salzuflen, den 2. Juni 1908.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zu der unter Nr. 67 des Handelsregisters, Abteilung A, eingetragenen Firma W. Lüttmann in Lage ist heute eingetragen, daß dieselbe auf den Kaufmann Wilhelm Lüttmann in Lage als alleinigen Inhaber übergegangen ist, der sie unverändert fortführt.

Lage, den 30. Mai 1908.

Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts.

Zu der unter Nr. 62 des Handelsregisters, Abteilung A, eingetragenen Firma G. H. Busemeyer & Co. in Lage ist heute vermerkt:

Die Zweigniederlassung in Horn ist erloschen.

Lage, den 1. Juni 1908.

Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts.

In das hiesige Güterrechtsregister ist auf Seite 163 eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Heinrich Reineke zu Asmissen Nr. 127 und Sofie, geb. Fasse, durch Vertrag vom 2. Juni 1908 die allgemeine Gütergemeinschaft mit der Maßgabe eingeführt haben, daß der Ehemann berechtigt sein soll, über den gütergemeinschaftlichen Grundbesitz allein zu verfügen.

Alverdisen, den 2. Juni 1908.

Fürstliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 2. April 1908 — § 302 der Protokolle — beschlossen:

Die Bekanntmachung, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 25. März 1880 erhält hinter § 19 nachstehenden Zusatz:

„§ 19 a.

Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, von der Erhebung der Tabaksteuer auch dann abzusehen, wenn der Tabak unter amtlicher Aufsicht zur Herstellung von Tabaklauge verarbeitet wird und die gewonnene Lauge sowie die verbliebenen Rückstände (entlaugte Blätter usw.) entweder über die Zollgrenze ausgeführt oder zur Verwendung bei der Her-

stellung menschlicher Genußmittel unbrauchbar gemacht werden“.

2. Als Unbrauchbarmachung im Sinne der Ziffer 1 ist bezüglich der bei der Tabaklaugebereitung verbleibenden Rückstände (der entlaugten Blätter usw.) die Zerkleinerung und demnächstige Vermischung mit Sauche und dergleichen, bezüglich der Tabaklauge die Vermischung der fertigen Lauge mit Karbolsäure anzusehen. Die Menge und Beschaffenheit der zu verwendenden Karbolsäure bestimmt der Reichskanzler.

3. Auf die Fabriken, die inländischen Tabak steuerfrei zu Tabaklauge verarbeiten, finden die §§ 1 bis 9, 12, 13 des Regulativs für die Tabaklaugefabriken in Bremen (Anlage B der Bundesrats-Drucksache Nr. 97 von 1888) sinn- gemäße Anwendung.

Auf Grund der Ziffer 2 des vorstehenden Bundesratsbeschlusses hat der Herr Reichskanzler bestimmt, daß zur Unbrauchbarmachung der Tabak- lauge rohe Karbolsäure zu verwenden ist, die durch Zusatz von Natronlauge löslich gemacht worden ist.

Die Mischung soll mindestens 50 v. H. Phenol oder dessen Homologen, berechnet als Phenol (C_6H_5OH) und 10 v. H. Natrium- hydroxyd ($NaOH$) enthalten.

Je 100 kg Tabaklauge sind mit 2 kg dieses Gemisches zu verrühren.

Vor der erstmaligen Verwendung ist das Gemisch, daß sich längere Zeit hält, auf seine vorschriftsmäßige Beschaffenheit zu untersuchen. Die Untersuchung erfolgt bis auf weiteres ge- bührenfrei bei der Kaiserlichen Technischen Prü- fungsstelle in Berlin N. W. 6, Luisenstraße 32. Zur Vornahme der Untersuchung sind 100 ccm des Gemisches an die Prüfungsstelle einzusenden. (s. vergl. R.-Z.-Bl. für 1908 Seite 173).

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Münster, den 27. Mai 1908.

Königliche Oberzolldirektion.

In Vertretung:

gez.: Beck.

Bekanntmachung.

Postanweisungsverkehr mit Palau (Palau Inseln).

Vom 1. Juni ab sind im Verkehr mit Palau (Palau Inseln) Postanweisungen bis zu 800 *M* zulässig. Die Gebühren sind die gleichen wie für den inneren deutschen Verkehr.

Berlin W 66, den 27. Mai 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

